OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-301873/4/BMa/TK

Datum:
Linz, 20. Juli 2018

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A. P., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G. L., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. Jänner 2018, GZ: SanRB96-98-2015, wegen Abweisung des Antrags auf Gewährung von Zahlungsaufschub nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28.05.2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 1. und 2. keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid wird bestätigt.

II. Hinsichtlich Spruchpunkt 3. wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als die monatlichen Raten auf 10 x 146 Euro ab 15.02.2018 festgesetzt werden. Der darüber hinausgehende Betrag von 438 Euro (erst- und zweitinstanzliche Verfahrenskosten) ist mit Rechtskraft des jeweiligen Erkenntnisses fällig. Der sich auf diesen Teilbetrag beziehende Antrag auf Ratenzahlung wird abgewiesen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I. und II.
1. Feststellungen und Verfahrensgang:
1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20.04.2016, GZ: SanRB96-98-2015, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zwei Geldstrafen in Höhe von jeweils 730 Euro, nach den Bestimmungen des ASVG, im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen verhängt. Der Bf wurde zur Zahlung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von 146 Euro verpflichtet. Die gegen dieses Erkenntnis eingebrachte Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) mit Erkenntnis vom 24.07.2017, LVwG-301087/7/Kü/PP, mit der Maßgabe bestätigt, dass die Summe der Ersatzfreiheitsstrafen korrigiert wurde. Als Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem LVwG Oö. wurde ein Beitrag von 292 Euro vorgeschrieben.

Der Bf hat im erstinstanzlichen Verfahren über seinen Antrag vom 20.12.2017 (Seite 2 letzter Absatz des Antrags) auf Gewährung von Zahlungsaufschub, angegeben, über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.200 Euro zu verfügen und sorgepflichtig für zwei Kinder zu sein.

Der Spruch des über diesen Antrag ergangenen Bescheids lautet:

„1. Ihr Antrag vom 20.12.2017 auf Gewährung von Zahlungsaufschub bis zur Entscheidung über die einzubringende Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschrechte wird abgewiesen.

2. Ihr erster Eventualantrag vom 20.12.2017 auf Gewährung von Zahlungsaufschub zumindest für die Dauer eines Jahres wird abgewiesen.

3. Ihrem zweiten Eventualantrag vom 20.12.2017 auf Abstattung der Geldstrafe samt Kostenbeiträgen und Nebenkosten in angemessenen monatlichen Raten wird wie folgt stattgegeben: 10x 189,80 monatlich ab 15.02.2018. Bei Verzug von zwei Ratenzahlungen werden alle aushaftenden Teilbeträge sofort fällig.

Rechtsgrundlage: § 59 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)
§ 54b Abs. 3 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG)“

1.2. Gegen diesen Bescheid wurde rechtzeitig Beschwerde erhoben und es wurden die Anträge gestellt, eine mündliche Verhandlung durchzuführen sowie der Beschwerde Folge zu geben, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und dem Primärantrag des Bf auf Zahlungsaufschub bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vollinhaltlich stattzugeben, in eventu der Beschwerde Folge zu geben, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und dem ersten Eventualantrag des Bf auf Zahlungsaufschub für die Dauer eines Jahres

vollinhaltlich stattzugeben, in eventu der Beschwerde Folge zu geben, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass entsprechend dem zweiten Eventualantrag eine monatliche Ratenzahlung in Höhe von max. 50 Euro festgesetzt wird, in eventu der Beschwerde Folge zu geben, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Rechtsache zur Verfahrensergänzung und zur neuerlichen Entscheidung an die Verwaltungsbehörde erster Instanz zurückzuverweisen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, die belangte Behörde habe den Bf nicht zu seinen persönlichen Verhältnissen einvernommen, sodass kein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchgeführt worden sei. Der Beweisantrag auf Einvernahme des Bf werde im Beschwerdeverfahren ausdrücklich aufrechterhalten. Informativ wurde mitgeteilt, dass der Bf in der Zwischenzeit eine Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhoben habe. Der Bf habe ausdrücklich die Abstattung der Geldstrafe samt Kostenbeiträgen und Nebenkosten in angemessenen monatlichen Raten beantragt, somit in Raten, die seiner derzeitigen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen würden. Die belangte Behörde hätte feststellen müssen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ratenzahlung in Höhe von monatlich max. 50 Euro gegeben seien.

1.3. Das LVwG Oö. hat am 28.05.2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der keine der ordnungsgemäß geladenen Partei gekommen ist.

2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus den vorliegenden Verfahrensakten widerspruchsfrei ergibt. Der Bf ist zur öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28.05.2018 nicht erschienen und konnte damit auch nicht dartun, aus welchen Mitteln er zur Leistung der Teilzahlung fähig sein wird und ob es sich um bloß vorübergehende finanzielle Schwierigkeiten handelt. Damit aber ist er seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen. Dennoch wird zu seinen Gunsten davon ausgegangen, dass – wie bereits von der belangten Behörde angenommen – die finanziellen Schwierigkeiten des Bf nur vorübergehend sind und durch die Gewährung einer Ratenzahlung vermindert oder vermieden werden.

3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG Oö erwogen:

3.1. Rechtsgrundlagen:
§ 54b Abs. 3 VStG lautet:
Einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, hat die Behörde auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung zu bewilligen. Die Entrichtung der Geldstrafe in Teilbeträgen darf nur mit der Maßgabe gestattet werden, dass alle noch aushaftenden Teilbeträge

sofort fällig werden, wenn der Bestrafte mit mindestens zwei Ratenzahlungen in Verzug ist.

3.2. Zu Spruchpunkt I. (Bestätigung des Spruchpunkts 1. und 2. des bekämpften Bescheides):
Die belangte Behörde hat zutreffend ausgeführt, dass gem. § 54 Abs.3 VStG nur die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestraften zu berücksichtigen waren und vom Antragsteller wurden keine für einen Aufschub sprechenden wirtschaftlichen Aspekte behauptet, die eine spätere Zahlung begründen würden.

Zu Spruchpunkt II. (Abspruch über Spruchpunkt 3. des bekämpften Bescheides):
Hinsichtlich der Höhe der Ratenzahlung hat die belangte Behörde zwar zutreffend auf die vom Rechtsmittelwerber angegebene Einkommenssituation abgestellt, jedoch nicht berücksichtigt, dass die vorgeschriebenen Ratenzahlungen auch jenen Betrag beinhalten, der den Verfahrenskosten erster und zweiter Instanz zuzurechnen ist.

In seinem Erkenntnis vom 23.11.2016, Ra 2016/04/0114, führt der VwGH u.a. aus, aus der Rechtslage ergebe sich eindeutig, dass § 54b Abs. 3 VStG auf die Vollstreckung der Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens nicht anwendbar sei.

Demnach waren die Ratenzahlungen auf 10 x 146 Euro monatlich ab 15.02.2018 herabzusetzen, weil die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens 1. und 2. Instanz nicht Gegenstand eines Abspruchs gemäß § 54b Abs. 3 VStG sind.
Der Antrag des Bf, der sich auf den die Verfahrenskosten abbildenden Teilbetrag der Gesamtsumme bezieht, war daher abzuweisen. Die Verfahrenskosten erster und zweiter Instanz sind mit Rechtskraft der jeweiligen Erkenntnisse fällig.

Eine Ratenzahlung, die keine Verfahrenskosten mehr beinhaltet, in Höhe von 146 Euro, monatlich, für 10 Monate, ab 15.02.2018, konnte jedoch bestätigt werden, tritt die Vollstreckungsverjährung doch erst am 20.04.2019 ein, sodass der gesamte Strafbetrag vor diesem Zeitpunkt in den festgesetzten Raten abgezahlt werden kann.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann

“.